

Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2025



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

BERUFGSAUSBILDUNGS-
ASSISTENZ

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort:

Wien

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der:des Autor:in ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Projektskizze	4
2	Grafik.....	6
3	Ziel.....	7
4	Zielgruppe.....	8
5	Angebotsbeschreibung	10
6	Prozessablauf	13
6.1	Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere	13
6.2	Laufende Begleitung: Umsetzungsphase.....	15
6.2.1	Wechsel in eine andere Ausbildungsform	16
6.2.2	Teilzeitausbildung	17
6.3	Betreuungsende: Abschlussphase	17
6.4	Teilnahmedauer.....	18
6.5	Wiedereinstieg.....	19
7	Projektmonitoring	20
8	Arbeitsmarktpolitisches Wirkungsmonitoring	22
9	Gender Mainstreaming und Diversity Management	23
10	Anforderungsprofil	24
11	Schnittstellenmanagement.....	25
12	Dokumentationssysteme	27
13	Raumkonzept und Infrastruktur.....	28
14	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	29
15	Qualitätssicherung und -Weiterentwicklung	30
16	Rechtsgrundlagen.....	31
	Abbildungsverzeichnis.....	33
	Abkürzungen.....	34

1 Projektskizze

Allen Personen muss im Sinne der Inklusion die Chance geboten werden, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Die Berufsausbildungsassistenz (BAS) soll Personen mit persönlichen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine Berufsausbildung ermöglichen, indem sie die erforderliche Unterstützung der Teilnehmenden während ihrer Ausbildung sicherstellt und somit den erfolgreichen Abschluss einer Verlängerten Lehre (VL) oder Teilqualifizierung (TQ) ermöglicht.

Das Angebot der BAS orientiert sich an der Zielsetzung, für Menschen mit Vermittlungshemmnissen eine nachhaltige und umfassende Teilnahme am ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- Einzelfallbezogene Arbeit: passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung
- Zweckmäßige Koordination von Maßnahmen und Angeboten: Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen)
- Sensibilisierungsarbeit: Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- Empowerment: Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des:der anderen und seinen:ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Teilnehmenden von den Mitarbeitenden der BAS begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses und bewirkt dadurch auch zeitlich individuell auf den Teilnehmenden abgestimmte Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA-Angeboten (vgl. Kapitel Schnittstellenmanagement).

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb und die Teilnehmenden unterstützt. Die BAS kann die Teilnehmenden auch bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen¹ während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich das Jobcoaching ein, das die Teilnehmenden im Betrieb sowie deren Ausbilder:innen vor Ort unterstützt.

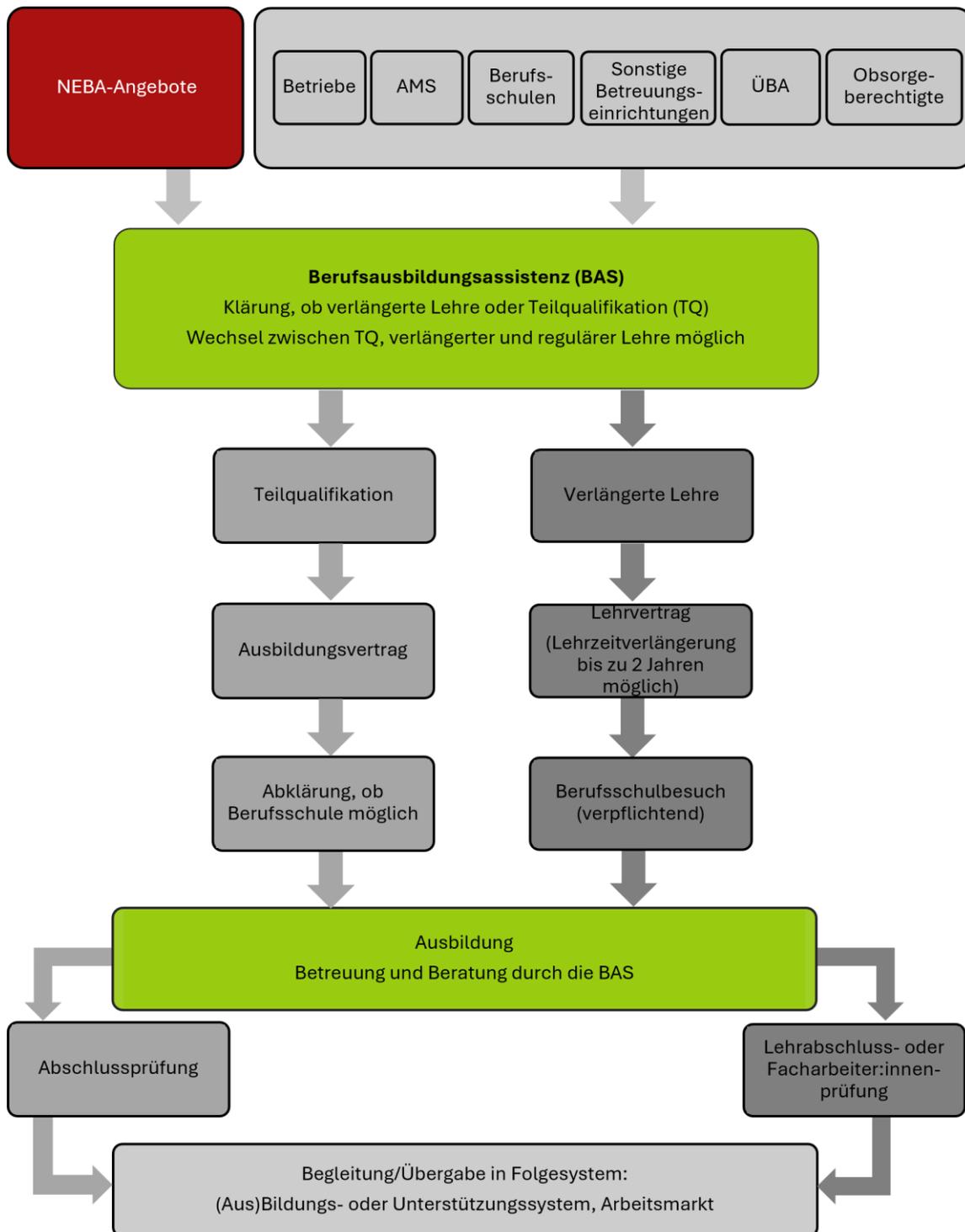
In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses unterstützt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer TQ. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer Angebote sinnvoll sein.

Nicht nur im Bereich der gewerblichen Berufe, sondern auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es die Möglichkeit, die Leistungen der BAS in Anspruch zu nehmen. Die BAS ist ein Angebot des Sozialministeriumservice und wird von kompetenten Trägerorganisationen umgesetzt.

¹ Finanzierung von Lernhilfen ist Konzeptbestandteil.

2 Grafik

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz



3 Ziel

Das Ziel der BAS ist nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach §§ 18 und 19 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) die Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen.

Laut der Richtlinie NEBA-Angebote verfolgt die BAS die Zielsetzung, den Teilnehmenden durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen. Dadurch soll eine nachhaltige Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Die Berufsausbildung kann durch die Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b Absatz 1 BAG bzw. § 18 LFBAG oder durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b Absatz 2 BAG bzw. § 19 LFBAG erfolgen, der den Erwerb einer TQ² vorsieht.

Zu Beginn der Berufsausbildung haben die Berufsausbildungsassistent:innen gemeinsam mit den Teilnehmenden bzw. der gesetzlichen Vertretung und den Lehr-/Ausbildungsbetrieben sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und dem Schulträger die Ziele der Berufsausbildung festzulegen.

² Laut § 8b Absatz 14 BAG können für TQ auch standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt werden, um die Transparenz der erworbenen Abschlüsse zu erhöhen und die Eingliederung der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

4 Zielgruppe

Um die Ausbildung im Rahmen einer VL oder TQ absolvieren zu können, sind grundsätzlich zwei Kriterien zu erfüllen:

1. Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 BAG bzw. § 20 Absatz 1 LFBAG
2. Arbeitsmarktservice (AMS) konnte diese Personen nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln³

Personen, die eine Ausbildung in Form einer VL oder TQ absolvieren möchten, kommen in Betracht, wenn sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- Personen gemäß § 8b Absatz 4 BAG oder § 20 Absatz 1 LFBAG
- Personen, die dem Personenkreis gemäß § 10a Absatz 2 BEinstG angehören

Zusätzlich gilt für alle genannten Personen, dass sie nur dann zur Zielgruppe gehören, wenn ein durchgeführtes Jugendcoaching ein Angebot zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe gemäß § 8b BAG oder §§ 18 und 19 LFBAG vorsieht.

Für Personen, die zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 BAG bzw. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 LFBAG gehören, gibt es objektive jederzeit belegbare Kriterien zur Zugehörigkeit. Hierzu zählen Personen mit:

- sonderpädagogischem Förderbedarf,
- keinem oder negativem Abschluss in der Mittelschule und/oder
- Behinderungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz

Für Personen gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 4 BAG und § 20 Absatz 1 Ziffer 4 LFBAG gibt es keine objektiven Kriterien zur Zugehörigkeit, sondern ausschließlich in der Person liegende Gründe. Diese Gründe sind durch eine fachliche Beurteilung nach einem 4-Augen-Prinzip festzustellen. Die erste fachliche Beurteilung (erstes Augenpaar) kann durch eine vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragte Beratungs-, Betreuungs-

³ Es ist möglich auch mit einem negativen Pflichtschulabschluss die Lehre in der regulären Zeit zu absolvieren; der § 8b BAG ist nicht zwingend anzuwenden.

oder Orientierungsmaßnahme durchgeführt werden. Das wird in einer großen Zahl der Fälle das Jugendcoaching sein. Als zweites Augenpaar dient die BAS. Darüber hinaus ist durch das Arbeitsmarktservice zu bestätigen, dass die Person nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG bzw. LFBAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die BAS, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

5 Angebotsbeschreibung

Grundsätzlich kann die BAS nur im Rahmen einer VL oder einer TQ in Anspruch genommen werden.

Die Berufsausbildungsassistent:innen haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der VL oder TQ anvertraut sind, mit Vertreter:innen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:

- Die Koordination und Vernetzung mit Lehrlingsbeauftragten, Vertreter:innen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und Schulträgern sowie von sonstigen für die Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die VL und TQ,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen,
- Sensibilisierungsarbeit,
- Organisation geschlechterspezifischer Angebote und empowern der Teilnehmenden,
- Organisation von Präventionsangeboten, z. B. Extremismus- und Gewaltprävention,
- in Ausnahmefällen Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention,
- Organisation von Mobilitätstraining,
- Beratung hinsichtlich Begünstigtenstatus/Behindertenpass (für Teilnehmende),
- Förderberatung für Unternehmen (teilnehmer:innenzentriert, Information zu Lehrlingsförderungen wie Prämie bei der Berechnung der Ausgleichstaxe für Lehrlinge mit Feststellungsbescheid und Inklusionsbonus für Lehrlinge mit gültigem Behindertenpass),

- Einbindung des sozialen Umfelds und
- Einbindung von/in Anspruch genommene Unterstützungssysteme(n).

Ein "unspezifisches" (=automatisiertes) Weiterverweisen (durch JU, AASS o. ä.) an die BAS zwecks Ausbildungsplatzsuche widerspricht den Grundsätzen eines qualifizierten Übergabemanagements und ist daher nicht zulässig. Hinsichtlich der „Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche“ wird festgehalten, dass die Heranführung an einen Ausbildungsplatz grundsätzlich Aufgabe der Arbeitsassistenten ist. Personen können jedoch dann in eine BAS-Betreuung zwecks Lehr- bzw. Ausbildungsplatzsuche genommen werden, wenn einerseits sämtliche Voraussetzungen für eine Absolvierung einer VL oder TQ bereits vorliegen und es andererseits im konkreten Einzelfall eine mit der betreffenden Person sowie mit den relevanten Stellen (JU, BAS, AMS) abgestimmte, konkrete Perspektive auf einen Ausbildungsplatz gibt (z. B. steht bereits ein konkreter Ausbildungsplatz für eine VL oder TQ aus dem Firmenpool der BAS in Aussicht). In dem Fall darf die Dauer der Ausbildungsplatzsuche durch die BAS maximal 3 Monate betragen. Nach Ablauf von 3 Monaten – bei nicht erfolgter Akquise – muss an die entsprechende Stelle (z. B. AASS oder AMS) weiter verwiesen werden.

Im Zuge der Begleitung der Teilnehmenden sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der VL bzw. TQ mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter:innen sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmenden, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der Teilnehmenden im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,

- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservice⁴ über die Durchführung von BAS zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Absatz 7 BAG bzw. § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LFBAG.

⁴ Bezieht sich nicht auf den Einzelfall!

6 Prozessablauf

Die folgende Prozessbeschreibung dient zur beispielhaften Darstellung des Ablaufs der Begleitung einer Teilnahme im Rahmen der BAS.

6.1 Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Teilnehmenden werden häufig vom Jugendcoaching, AusbildungsFit oder von der (Jugend-)Arbeitsassistenz an die BAS zugewiesen. Weitere zuweisende Stellen können auch Berufsschulen, Arbeitsmarktservice, insbesondere auch Unternehmen etc. sein. Der Zugang zur BAS erfolgt in der Regel durch eine Abklärung bzw. Empfehlung durch das Jugendcoaching. Wenn sich jedoch die BAS-Betreuung durch einen Wechsel von einer Form der Lehre in eine andere (z. B. von Regulärer Lehre in VL) ergibt, ist das Involvieren des Jugendcoachings nicht mehr verpflichtend.

Zu Beginn der BAS-Betreuung wird die Zielvereinbarung von der:dem Teilnehmenden (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten) unterschrieben. Die Zielvereinbarung ist insbesondere dann zeitnah einzuholen, wenn die BAS-Betreuung bereits einige Wochen vor der Unterzeichnung des Lehrvertrages beginnt.

Vor Beginn einer VL oder TQ bietet die BAS ein Informationsgespräch im zukünftigen Lehrbetrieb an, um alle Fragen rund um die Ausbildung bereits im Vorfeld zu klären und den Lehr-/Ausbildungsbetrieb unter anderem als Partner:in beim Abschluss des Lehr-/Ausbildungsvertrages zu unterstützen. Zum Kennenlernen der Teilnehmenden und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche mit dem zuvor absolvierten NEBA-Angebot (meistens Jugendcoaching oder (Jugend)Arbeitsassistenz), den Teilnehmenden und ev. den Erziehungsberechtigten verpflichtend vorgesehen.

Weiterhin berät die BAS den Betrieb bzgl. der Abwicklung von Förderansuchen - wie Arbeitsmarktservice-Förderungen und Lohnförderungen des Sozialministeriumservice (z. B. Inklusionsbonus) - des gegenständlichen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses. Da die Abwicklung von Förderanträgen in der Regel bereits bei der Anbahnung durch die

zuweisende Stelle (z. B. AASS, JU) stattfindet, sollte seitens der BAS eine nachfragende Beratung über den Stand des Förderbegehrens durchgeführt werden.

Die BAS holt die Zielgruppenbestätigung beim AMS ein, welche bestätigt, dass das AMS die betreffende Person nicht in ein Lehrverhältnis gemäß § 1 BAG bzw. § 8 LFBAG vermitteln konnte und demzufolge eine Betreuung und Begleitung des Lehrverhältnis durch die Berufsausbildungsassistenz vorgesehen ist.

In einigen Fällen wird vor Lehrbeginn auf die Formalitäten für Lehr- bzw. Ausbildungsfirmen bezüglich Betriebsausstattung, Begutachtungen durch die Behörden (Antrag auf Feststellungsbescheid gemäß § 3a Absatz 3 BAG beim erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen/Auszubildenden) und Befähigungen hingewiesen (fehlende Befähigungen zum:zur Ausbilder:in bei Lehrbeginn, z. B. in der Landwirtschaft).

Vor bzw. zeitgerecht zu Beginn einer TQ werden die individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb, den Teilnehmenden, der gesetzlichen Vertretung (sofern notwendig) sowie mit Schulbehörde erster Instanz/Schulerhalter:in geplant und festgelegt. Grundlage dafür ist das jeweilige Berufsbild, das an die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst wird.

Vor bzw. mit Beginn einer TQ wird ein Erstkontakt zu den Berufsschulen hergestellt, um die individuelle Beschulung zu planen und festzulegen. Dafür gibt es Gespräche zwischen BAS und Berufsschul-Koordinator:innen. Für das Festlegen der individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele in der TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung⁵ im zukünftigen Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

Die Berufsschule erhält zu Beginn bzw. ev. schon vor dem ersten Berufsschulbesuch allgemeine Informationen zu den Schüler:innen in VL bzw. TQ, insbesondere über behinderungsbedingte Einschränkungen und den sich daraus ergebenden Förderbedarf (vgl. § 8b Absatz 8 Satz 2 BAG bzw. § 21 Absatz 2 LFBAG). Diese vorbereitenden Tätigkeiten der BAS können durchschnittlich 1 - 3 Monate dauern und auch parallel zur Begleitung anderer Angebote stattfinden. Sie zählen als Teil der BAS Begleitung – sprich:

⁵ Der Leitfaden zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung befindet sich im Loginbereich der Website des Sozialministeriumservice unter den Infos für die Projektträger im Reiter Downloads für Projektträger.

(https://www.sozialministeriumservice.at/login/Projekttraeger/Projektfoerderung/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen.de.html).

Start der Tätigkeiten ist Beginndatum in WABA (Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenz).

6.2 Laufende Begleitung: Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

Diese geregelte Kommunikation findet zumindest zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. Lehrgangs und nach individuellem Bedarf statt. In den ersten drei Monaten hat eine monatliche Kontaktaufnahme mit der teilnehmenden Person und dem Betrieb zu erfolgen.

Die Kommunikation mit der Berufsschule kann – neben einem ständig laufenden teilnehmer:innenbezogenen Kontakt – auch durch eine aktive Mitarbeit an regionalen Berufsschulkonferenzen zur jährlichen Evaluierung der VL und TQ und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BAS und Berufsschule ergänzt werden. Es wird empfohlen einen allgemeinen Austausch in Form von sogenannten „Round Table“ Gesprächen zu führen, wo alle relevanten Institutionen einbezogen werden.

Wenn die Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht wird und im Rahmen des Berufsschulbesuches Lernunterstützung/Nachhilfe notwendig ist, kann diese durch die BAS am Berufsschulstandort organisiert und administriert. In diesen Fällen startet ein zweites BAS-Projekt eine Teilnahme für die Nachhilfe. Die Beendigungsart bei dieser zweiten BAS erfolgt als „Abbruch: Sonstiges: BS-Begleitung“. Die „Haupt-BAS“ läuft weiter.

Im Rahmen der Begleitung ist eine einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation vom Förderungsnehmer zu führen, die bei Stichproben im Bedarfsfall vorzulegen ist.

Weitere Aktivitäten:

- Organisation von Lernbegleitung nach individuellem Bedarf
- Organisation von weiteren Unterstützungsmaßnahmen, die zu einem positiven Verlauf der Ausbildung erforderlich sind wie z. B. Jobcoaching, Persönliche Assistenz

am Arbeitsplatz, Gebärdensprachdolmetsch, Technische Assistenz, gesundheitsstabilisierende Angebote usw.

- Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen
- Krisenintervention im Betrieb und während der Berufsschulzeit, Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen für auftretende Probleme und Krisen
- Organisation und Durchführung von Ausbildungswechseln in Abstimmung mit allen Beteiligten (VL > TQ, TQ > VL, VL oder TQ > reguläre Lehre, reguläre Lehre > VL oder TQ) sowie bei Bedarf Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung
- Organisation von Mobilitätstraining
- Hinweise auf Informationsmöglichkeiten durch Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, ÖGK, Behindertenvertrauensperson, Betriebsrat, etc.

6.2.1 Wechsel in eine andere Ausbildungsform

Bei einer Ausbildung in einer regulären Lehre, VL oder TQ ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung zwischen der lehr-/ausbildungsberechtigten Person und dem Lehrling bzw. der auszubildenden Person. Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 8b Absatz 11 BAG bzw. § 25 LFBAG ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich. Die BAS hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der VL oder TQ Beteiligten herzustellen, diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen und die Schulbehörde erster Instanz einzubeziehen. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der BAS die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb nicht von neuem zu laufen. Bei einem Wechsel von einer regulären Lehre in eine VL oder TQ wird das Zutreffen der Voraussetzung gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 4 BAG bzw. § 20 Absatz 1 Ziffer 4 LFBAG durch die BAS mit der Maßgabe, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, bestätigt. Teilnehmende, die bei einem Wechsel von einer VL oder einer TQ in eine reguläre Lehre weiterhin beratende Unterstützung benötigen bzw. in Anspruch nehmen möchten, können das Lehrlingscoaching des Angebots „Lehre-statt-Leere“⁶

⁶ <https://www.lehre-statt-leere.at/>

nutzen. Sofern jedoch ein Lehrlingscoaching als geeignete Unterstützungsleistung ausgeschlossen werden kann und eine BAS-Betreuung für die Restlehrzeit besser geeignet erscheint, besteht die Möglichkeit, für die Restlehrzeit weiterhin von der BAS begleitet zu werden.

6.2.2 Teilzeitausbildung

Laut § 13 Absatz 7 BAG ist es möglich, bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe des Lehrlings bzw. der:des Auszubildenden eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit zu vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht wird. Die zulässige Gesamtdauer einer VL darf zusätzlich um ein Jahr verlängert werden. Bei einer TQ darf die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht übersteigen. Hierzu ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen. Ebenso ist laut § 18 Absatz 3 (VL) und § 19 Absatz 4 (TQ) LFBAG eine Teilzeitausbildung aus gesundheitlichen Gründen im landwirtschaftlichen Bereich möglich.

6.3 Betreuungsende: Abschlussphase

Ein besonders kritischer Zeitraum der Begleitung ist die Probezeit⁷. Da Firmen manchmal mehrere Personen für einen Ausbildungsplatz aufnehmen, kann es im Rahmen der Probezeit zum Verlust der Lehr-/Ausbildungsstelle kommen (weil nur eine Person behalten wird). Daher sind Abbrüche innerhalb der Probezeit keine Dropouts.

Wenn die gesamte Ausbildung durchlaufen wird, ergibt sich folgender Unterschied zwischen dem Abschluss bei der VL und der TQ:

Bei einer VL beschränkt sich die Aufgabe der BAS – neben der allgemeinen Unterstützung der:des Teilnehmenden im Rahmen der Vorbereitung auf die LAP – auf die Organisation der Nachhilfe oder bei vorzeitigem Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf die Unterstützung dabei. Andernfalls laufen die Prüfungen geregelt nach dem Vorgang wie bei allen Lehrabschlussprüfungen.

⁷ Die Probezeit beträgt im Regelfall 92 Tage ab Beginn des (aktuellen) Lehr-/Ausbildungsverhältnisses und verlängert sich, wenn das Lehrverhältnis mit einem Berufsschulblock beginnt.

Bei der TQ-Abschlussprüfung ist die BAS schon bei der Organisation des Prüfungstermins und der Beschreibung der Prüfungsinhalte im Austausch mit den Berufsexpert:innen involviert und bei der Prüfung im jeweiligen Lehrbetrieb anwesend (§ 8b Absatz 6 und 10 BAG bzw. § 24 LFBAG).

Das Ende der Begleitung durch die BAS kann mit der Lehrabschlussprüfung oder mit dem Lehrzeitende zusammenfallen oder nach dem individuellen Bedarf bis zum Ende der Behaltefrist erfolgen.

Laut WABA⁸ kann eine Teilnahme in der BAS durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden.

Im Abbruchsfall kann die BAS innerhalb von 3 Monaten einen alternativen Ausbildungsplatz (aus einem vorhandenen Firmenpool) akquirieren oder an ein anderes NEBA-Angebot oder das AMS weiter verweisen. Grundsätzlich ist jedoch die Heranführung an einen Ausbildungsplatz nicht die Aufgabe der BAS, sondern die der AASS.

Tätigkeiten nach Ende der Begleitung gelten als Nachbetreuung, werden als solche in WABA dokumentiert und zählen als Leistungsnachweis. Die Nachbetreuung dauert durchschnittlich einen Monat.

6.4 Teilnahmedauer

Die Dauer einer Teilnahme ist unabhängig von der laut Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

Die BAS-Begleitung kann bereits vor dem Start der Ausbildung beginnen (z. B. zur Abklärung von Fragen des Ausbildungsbetriebes hinsichtlich einer VL oder TQ, zur Führung notwendiger Gespräche mit den jeweiligen Stakeholdern wie z. B. dem Jugendcoaching oder dem AusbildungsFit, die Ausbildungsplatzsuche – sofern diese über die BAS erfolgt etc.).

⁸ <https://www.bundeskost.at/ausbildung-beruf/waba-eingabemanuals-video.html>

Die Aufgabe der BAS ist die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung (erfolgreiche Lehr- oder TQ-Abschlussprüfung). Solange es ein aufrechtes Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis gibt, kann die Betreuung durch die BAS nicht mit der Beendigungsart „Abschluss“ beendet werden.

Die Begleitung kann bis zum 2. Antritt der Lehrabschlussprüfung, in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Sozialministeriumservice bis zum 3. Antritt der LAP, erfolgen. Spätere Antritte zur LAP – z. B. wegen des Beginns des Grundwehrdienstes⁹ – obliegen der Eigenorganisation durch die Person. Sollte sich die Person erneut an die BAS wenden und um Unterstützung bei der LAP ersuchen, so ist eine neue Teilnahme anzulegen, sofern der Grundwehrdienst länger als 3 Monate dauerte.

6.5 Wiedereinstieg

Wenn die Person innerhalb von 3 Monaten wieder um Unterstützung ersucht, z. B. um eine Abschlussprüfung einer TQ oder eine Lehrabschlussprüfung einer VL oder regulären Lehre zu absolvieren, ist die beendete Teilnahme wieder zu öffnen und fortzusetzen. Nach mehr als 92 Tagen ist eine neue Teilnahme anzulegen.

⁹ Durch den Präsenzdienst wird die Ausbildung unterbrochen und somit auch die BAS-Betreuung beendet.

7 Projektmonitoring

Auswertung der Zielerreichung: Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Projektmonitorings Auswertungen durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele der Berufsausbildungsassistenz (siehe Kapitel Ziel) erreicht wurden. Gemäß § 40 Absatz 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Verwendung des Projektmonitorings: Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Das Projektmonitoring, das im Projektabschnittsbericht zur Verfügung gestellt wird, dient der Steuerung der strategischen Förderausrichtung und stellt maßgeblich die Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung dar.

Abweichungsanalyse: Im Falle des Nichterreichens des inhaltlichen Ziels (wie im Kapitel „Ziel“ definiert) sind eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Inhalt des Projektmonitorings: Das Projektmonitoring umfasst die Indikatoren, die bereits aktuell im Projektabschnittsbericht (PAB) abgebildet sind. Jene Indikatoren im PAB, die mit Quoten und quantitativen Zielen verbunden sind, sind in den vorliegenden Umsetzungsregelungen angeführt. Alle weiteren Indikatoren im PAB dienen der Beobachtung und Orientierung. Es obliegt dem Projektträger und dem Förderungsgeber bilateral weitere projektspezifische quantitative Ziele zu vereinbaren, insbesondere dann, wenn in den Umsetzungsregelungen keine angebotsspezifischen quantitativen Ziele vorgegeben sind. Quoten und quantitative Vorgaben beziehen sich immer auf den Zeitraum eines Projektabschnitts (in der Regel ein Kalenderjahr). Siehe zur genauen Definition und Berechnung der Indikatoren im PAB auch die PAB-Indikatorenliste (WABA > Informationen > Dokumente > Projektabschnittsbericht (PAB)) in der aktuell gültigen

Fassung. Der Projektabschnittsbericht ist verpflichtend in der Projektbegleitung als Sachbericht für die Angebote zu verwenden.

Begleitquote: Pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) sollen durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmende täglich begleitet werden.

Abschlussquote: Mindestens 30% der Teilnahmen, die pro Jahr im jeweiligen Projekt beendet werden, sind mit erfolgreichem Abschluss (Reguläre Lehre oder VL mit LAP bzw. TQ mit AP) zu beenden.

Die Betrachtung der Quoten erfolgt auf Projektebene. Darüber hinaus unterliegen die Quoten der individuellen Regelung des Förderungsgebers (z. B. bei der Begleitung von Teilnahmen im Rahmen der ÜBA). Richtwertabweichungen müssen dem Förderungsgeber begründet werden. Die mit dem Förderungsgeber individuell vereinbarten Sollwerte müssen für jeden Projektabschnitt in Be-FIT eingetragen werden.

Zur Berechnung der Quoten und für weitere Informationen: Siehe PAB-Indikatorenliste.

8 Arbeitsmarktpolitisches Wirkungsmonitoring

Auswertung der Nachhaltigkeit: Im Zuge der Beendigung wird in einem nächsten Schritt analysiert, wie nachhaltig es gelungen ist, die ehemaligen Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt anzubinden. Angebotsziele, die einen unmittelbaren Arbeitsmarktbezug haben, werden basierend auf den personenbezogenen Teilnahmedaten mit objektiven Daten der Sozialversicherung im Zuge einer Sonderauswertung vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hinsichtlich Beschäftigung abgeglichen, um so Informationen über die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration zu erhalten. Um negative Creaming-Effekte zu vermeiden, sind mit dem arbeitsmarktpolitischen Wirkungsmonitoring keinerlei Quoten verbunden. Die Zahlen werden jedoch vom Förderungsgeber laufend beobachtet und dienen zur Information und Orientierung, wie gut und nachhaltig es den ehemaligen Teilnehmenden der Angebote gelungen ist, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Diese Auswertungen werden vom BMSGPK gesondert durchgeführt. Aufgrund des Nachbeobachtungszeitraums von bis zu 180 Tagen können sie für einen abgelaufenen Projektabschnitt erst 8 Monate später zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Beendigungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 (= Projektabschnitt)
Nachbeobachtungszeitraum 180 Tage: läuft bis 30.6.2023
Bereitstellung des Wirkungsmonitorings: August 2023

9 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Die BAS fördert die Ermöglichung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und einer nachhaltigen Teilhabe in den (Aus)Bildungs- und Arbeitsmarkt für alle Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität.

Die Strukturen der BAS werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Personen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen diese in ihrer Vielfalt angesprochen werden. Außerdem wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Unterschiedliche Lernstrategien sowie soziale und kulturelle Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Teilnehmenden in der BAS zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie von Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Personen mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationsbiografie werden in den inhaltlichen Überlegungen der BAS besonders berücksichtigt.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen, wird gelebt.

Im Rahmen der BAS sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der BAS-Anbieter und Systempartner:innen werden empfohlen.

10 Anforderungsprofil

Die Umsetzung der BAS soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiterhin sollen Berufsausbildungsassistent:innen über Kenntnisse der Grundlagen der Beruflichen Teilhabe, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen. Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Menschen mit Behinderungen einzustellen.

Es ist zudem darauf zu achten, dass von Seiten der Trägerorganisationen als Mitarbeitende der BAS auch Personen mit anderen Erstsprachen als Deutsch angestellt werden.

11 Schnittstellenmanagement

Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote.

Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Das NEBA-Schnittstellenmanagement ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer an die Teilnehmenden orientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnaher Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Die Kooperationspartner:innen der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerkes Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu. So wurde die Weitergabe von Informationen über Teilnehmende an Dritte bzw. externe Systeme (z. B. Berufsschulen oder Betriebe) eindeutig und verpflichtend geregelt (Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten).

Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Übergabe, einer Nachbetreuung oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch

laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Ein zeitgleicher Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote ist nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. **Eine Übersicht zu den Schnittstellen der NEBA Angebote befindet sich im internen Bereich der NEBA-Website www.neba.at (Login erforderlich) unter: NEBA-Downloads > NEBA-Dachmarke Dateien > Schnittstellen NEBA Leistungen.**

12 Dokumentationssysteme

Berufsausbildungsassistenz-Projekte verpflichten sich zur Eingabe von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten ins Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA). Die Eingabe und Aktualisierung der Daten hat laufend zu erfolgen (innerhalb einer Woche). Die beratenden Personen verpflichten sich zum Datenschutz (siehe Dienstleistungsverträge mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice und Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung vor Weitergabe von Daten an Dritte). Der Beratungs- und Begleitungsverlauf der Teilnahmen muss im Fall von Stichprobenüberprüfungen schlüssig belegt werden können.

Die in WABA eingegebenen Daten stellen die Grundlage für das Projektmonitoring und das Arbeitsmarktpolitische Wirkungsmonitoring dar. Es ist daher auf eine valide und qualitativ hochwertige Dateneingabe gemäß den Informationen im Eingabemanual in der aktuell gültigen Fassung jedenfalls zu achten.

13 Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung der BAS erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität und Flexibilität gefordert, damit die Berater:innen an unterschiedlichsten Standorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits sind fixe, öffentlich gut erreichbare und barrierefreie Anlaufstellen erforderlich, die sich für Beratungen gut eignen.

14 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des Leitfadens der Öffentlichkeitsarbeit¹⁰ in der gegenwärtigen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: www.neba.at.

¹⁰ Der Leitfaden befindet sich im Loginbereich der Website des Sozialministeriumservice unter den Infos für die Projektträger im Reiter Öffentlichkeitsarbeit.
(https://www.sozialministeriumservice.at/login/Projekttraeger/Projektfoerderung/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen.de.html).

15 Qualitätssicherung und - Weiterentwicklung

Mit der BAS wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthält:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten, Eingabe in WABA etc.
- Erhebung der Zufriedenheit der Teilnehmenden (z. B. auch durch standardisierte Befragung der Teilnehmenden nach Beendigung der Betreuung)
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

16 Rechtsgrundlagen

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Berufsausbildungsgesetz (BAG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Bundesgesetz über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012572>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2022). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rechtsinformationssystem des Bundes RIS: www.ris.bka.gv.at

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und

Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter:
<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:
<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz	6
---	---

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
AP	Abschlussprüfung
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
LAP	Lehrabschlussprüfung
LFBAG	Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
PAB	Projektabschnittsbericht
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf

TN	Teilnehmende/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)